



Neue Corona-Regelungen in Berlin und Brandenburg

Die bestehenden Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie werden in Berlin und Brandenburg bis einschließlich 14. Februar 2021 verlängert.

Die vom Berliner Senat am 20. Januar beschlossene vierte Änderung der **Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** tritt am Sonntag, **24. Januar 2021**, in Kraft und sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

- In geschlossenen Räumen ist eine **medizinische Gesichtsmaske** (also sogenannte OP-Maske oder sogar virenfilternde Maske der Standards KN95 oder FFP2) zu tragen:
 - im Öffentlichen Personennahverkehr einschließlich der Bahnhöfe, Flughäfen und Fährterminals sowie sonstiger Fahrzeuge mit wechselnden Fahrgästen,
 - im Einzelhandel und in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr von allen Personen, also auch von Mitarbeitenden
 - während Gottesdiensten
- Bei allen Versammlungen, außer solchen, die ausschließlich unter Nutzung von Fahrzeugen durchgeführt werden, gilt Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung)
- Die Präsenzplicht für alle Schülerinnen und Schüler der Berliner Schulen bleibt bis zum **12. Februar 2021** ausgesetzt. Damit gelten die am 8. Januar festgelegten Regelungen für die Berliner Schulen weiter. Es wird weiter eine Notbetreuung angeboten.
- Die Berliner Kitas und Kindertagespflegestellen sind geschlossen. Alle Einrichtungen bieten einen **Notbetrieb** an.
- die Ausnahmen von der Einreisequarantäne nach § 22 Abs. 2-4 gelten nicht mehr für Einreisende aus Gebieten, in denen sich die neuen Virus-Mutationen verbreitet haben.

Die geänderte Infektionsschutzmaßnahmenverordnung finden Sie nach Inkrafttreten auf: <https://www.berlin.de/corona/>.

Die vom brandenburgischen Kabinett gestern beschlossene **5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** tritt am Samstag, **23. Januar 2021**, in Kraft und sieht folgende Änderungen vor:

- Im ÖPNV sind künftig sogenannte **medizinische Gesichtsmasken** zu tragen (z.B. OP-Masken oder FFP2-Masken). Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden in Geschäften sowie vor den Verkaufsstellen, zum Beispiel auf zugehörigen Parkplätzen. Entsprechende Masken sind auch bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen vorgeschrieben. Diese Vorgabe gilt auch für Arbeits- und Betriebsstätten sowie **Büro- und Verwaltungsgebäude**. Dies gilt nicht am festen Arbeitsplatz oder wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
- In Brandenburg erfolgt Distanzunterricht. Ausnahmen mit Präsenzunterricht bestehen für Abschlussklassen und für Förderschulen „geistige Entwicklung“.



- Eltern von Kita-Kindern werden nachdrücklich gebeten, ihre Kinder soweit es möglich ist, zu Hause zu betreuen. Sollte dies nicht möglich sein, verbleibt es jedoch bei der Betreuungsmöglichkeit in der Kita.
- In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit besonders hohen Infektionszahlen müssen die Kitas geschlossen werden, sofern die 7-Tages-Inzidenz über mehrere Tage den Wert von 300 überschreitet. Eine **Notbetreuung** wird angeboten. Auch in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer Inzidenz unter 300 können Kitas von den Landräten, der Landrätin oder den Oberbürgermeistern geschlossen werden, wenn es aufgrund des regionalen Infektionsgeschehens notwendig ist.
- Das Land übernimmt **Elternbeiträge**, wenn die Betreuung zu Hause erfolgt. Es besteht die Möglichkeit der Splittung (z.B. 3 Tage zu Hause, 2 Tage Kita). Dann übernimmt das Land anteilig.
- Dafür wird das Land voraussichtlich monatlich bis zu **15 Millionen Euro** aus dem Corona-Rettungsschirm aufwenden. Die notwendige Richtlinie des Jugendministeriums hierzu wird derzeit abgestimmt. Sie soll rückwirkend ab 1. Januar 2021 gelten.

Die neue SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung finden Sie nach Inkrafttreten auf: <https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/verordnungen/>.

Kontakt

Thomas Herrschelmann
Tel.: 030 / 86 00 04-57
E-Mail: herrschelmann@fg-bau.de